

## Abschluss eines Konsortialvertrages mit dem Tierheim Homburg

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnung (31)	<i>Datum</i> 25.02.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	11.03.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Dem Abschluss eines Vertrages zur Beteiligung an den Kosten für Fund- und Abgabetiery des Tierschutzvereines Homburg Saar und Umgebung e. V. gemäß dem beigefügten Vertragsentwurf -mit Ausnahme von Katzen- wird zugestimmt.

### Sachverhalt

In seiner Sitzung am 03.05.2018 hat der Stadtrat dem Abschluss eines „Vertrages zur Liquiditätssicherung der Tierheime des Tierschutzvereines Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. und des Tierschutzvereines Homburg Saar und Umgebung e.V.“ einstimmig zugestimmt (Vorlage VO/3524/18/1).

Ausgangspunkt war die dramatische finanzielle Situation der Tierheime in Niederlinxweiler und Homburg seit dem Jahr 2015. Die Federführung zur Verhandlung des Konsortialvertrages mit den Tierheimen Neunkirchen Saar und Umgebung e.V. in Niederlinxweiler und des Tierschutzvereines Homburg Saar und Umgebung e.V. in Homburg lag beim Landkreis Neunkirchen. Für die Jahre 2018 – 2023 waren folgende Landkreise und Kommunen Vertragspartner:

- Landkreis Neunkirchen
- Landkreis St. Wendel
- Saarpfalz-Kreis
- sowie die Städte und Gemeinden Neunkirchen, Ottweiler, Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Schiffweiler, Spiesen-Elversberg, St. Wendel, Marpingen, Namborn,, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal, Tholey, Homburg, St. Ingbert, Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Kirkel sowie Mandelbachtal.

Nach dem Ende dieser Vereinbarung zum 31.12.2023 teilte der Landkreis Neunkirchen mit, dass er nicht mehr für die zukünftige Spitz-Abrechnung aus den Verträgen und für die Neuverhandlungen eines Konsortialvertrages zur Verfügung stehe. Da die Unterbringung der Fundtiere seit 01.01.2024 nicht mehr vertraglich geregelt war, übernahm der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) ab Januar 2024 die Federführung über die Gespräche mit den beteiligten Landkreisen und Kommunen sowie den beiden Tierheimen. Ergebnis hiervon war die Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren für das Jahr 2024 vom April 2024. Neue beteiligte Gebietskörperschaften waren nunmehr nur noch die Städte und Gemeinden Bexbach, Blieskastel, Gersheim, Homburg, Kirkel, Mandelbachtal, Neunkirchen, St. Ingbert und Spiesen Elversberg sowie der Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.

Bereits im Jahr 2024 kam es zu Differenzen zwischen dem Tierschutzverein Homburg sowie dem in St. Ingbert-Oberwürzbach ansässigen Katzenhaus des Vereins der Katzenfreunde Wadgassen e.V. Es zeichnete sich ab, dass es zukünftig in St. Ingbert sowohl eine Vereinbarung mit dem Tierheim Homburg als auch dem Katzenhaus Oberwürzbach geben muss, nicht zuletzt aufgrund des finanziell geringen Anteils in Höhe von 4.000 € jährlich, den das Tierheim Homburg dem Katzenhaus überlassen musste.

Aufgrund der Differenzen und der Bitte des Katzenvereins trafen sich Vertreter des SSGT und der Mittelstadt St. Ingbert am 27.01.2025 mit den Vorstandsmitgliedern beider Vereine im Katzenhaus Oberwürzbach, um über die verschiedenen Möglichkeiten einer vertraglichen Regelung innerhalb eines klaren Finanzrahmens zu diskutieren. Beide Vereine nahmen den unsererseits favorisierten Vertragsvorschlag (jeweils 50 %-Anteil) mit in die jeweiligen Vereinsvorstände, um diese über die Annahme abstimmen zu lassen. Die jährlichen Zuschüsse je Einwohner betragen für die Jahre 2025 – 2027 jährlich steigend 1,30 €, 1,40 € und 1,50 €. Ursprünglich hatten die Tierheime 2 €, mindestens jedoch 1,50 € bzw. 1,60 € gefordert.

Insoweit wurde für St. Ingbert eine Sonderlösung dergestalt gefunden, dass alle Fundtiere - mit Ausnahme von Katzen- innerhalb des Stadtgebietes nach Homburg verbracht werden. Sämtliche Katzen werden jedoch ausnahmslos ins Katzenhaus Oberwürzbach gebracht.

Die Stadt St. Ingbert ist weiterhin an einer vertraglichen Regelung zur Unterbringung von Fundtieren interessiert, da sie andernfalls aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß den §§ 967 ff. BGB in Verbindung mit § 90a Satz 3 BGB die notwendige Betreuung und Unterbringung von Fundtieren, d.h. eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung selbst sicherstellen müsste, was weder personell noch finanziell darstellbar wäre. Diese Aufwendungen für Personal, artgerechte Unterbringung, Tierarztkosten, mehrfaches Ausführen (täglich) sowie den Neubau von Hundezwingern, würden den jährlich zu zahlenden Konsortialbeitrag in jedem Fall übersteigen.

Der SSGT fungiert hier als weiterer Beteiligter, da er als Vermittler alle Gespräche mit den beteiligten Tierheimen sowie den Gebietskörperschaften koordiniert und die Vertragsentwürfe vorbereitet hat.

Die Mitteilung über die Annahme der Verträge durch beide Vereine erfolgte am 12. Februar, so dass eine Vorberatung nicht möglich war.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Jährlich 22.750 € in 2025, 24.500 € in 2026 und 26.250 € in 2027. Die entsprechenden Mittel wurden bereits in der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt.

### **Anlage/n**

1	Vereinbarung IGB_TSV Homburg Anwendung Konsortialvereinbarung
2	Konsortialvertrag ohne IGB_Tierheim_SPK_NK_SE_Entwurf 2025 bis 2027

# Vereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

Mittelstadt St. Ingbert, vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer

- „Stadt St. Ingbert-

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

- „der Verein“

- gemeinsam „die Parteien“

Weiterer Beteiligter: Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V., vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ –

## § 1

Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren die Anwendbarkeit der „Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren“ für den Zeitraum 2025 bis 2027 („die Konsortialvereinbarung“), die die Gebietskörperschaften Stadt Bexbach, Stadt Blieskastel, Gemeinde Gersheim, Kreisstadt Homburg, Gemeinde Kirkel, Gemeinde Mandelbachtal, Kreisstadt Neunkirchen, Gemeinde Spiesen-Elversberg mit dem Tierschutzverein geschlossen haben, mit folgenden Modifikationen:

1. Eine Katze ist dann kein Fundtier im Sinne des § 1 Absatz 1 der Konsortialvereinbarung, wenn sie im Gebiet der Stadt St. Ingbert aufgefunden wird. Die Betreuung der im Gebiet der St. Ingbert aufgefundenen Katzen übernimmt das Katzenhaus Oberwürzbach.
2. Sofern bei Gefahr in Verzug für Leib oder Leben der im Gebiet der Stadt St. Ingbert aufgefundenen Katze dennoch eine Betreuung durch den Tierschutzverein erfolgt, wird dieser unverzüglich die St. Ingbert informieren. Die Stadt Ingbert ist zur Übernahme der Katze verpflichtet, sobald es der

Gesundheitszustand der Katze gestattet. Die Übernahme kann nach Zustimmung der St. Ingbert durch Dritte, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter des Katzenhauses Oberwürzbach, erfolgen.

3. Die Stadt St. Ingbert zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 0,65 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 0,70 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 0,75 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein. Für die Betreuung der in St. Ingbert aufgefundenen Katzen zahlt die Stadt St. Ingbert dem Katzenhaus Oberwürzbach einen Kommunalbeitrag in gleicher Höhe.

## § 2

Die Konsortialvereinbarung, in der Anlage beigefügt, ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

Stadt St. Ingbert, Oberbürgermeister St. Ingbert

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren

zwischen

1. Stadt Bexbach,  
vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
2. Stadt Blieskastel,  
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Hertzler
3. Gemeinde Gersheim,  
vertreten durch den Bürgermeister Michael Clivot
4. Kreisstadt Homburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Michael Forster
5. Gemeinde Kirkel,  
vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
6. Gemeinde Mandelbachtal,  
vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Vermeulen
7. Kreisstadt Neunkirchen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Aumann
8. Gemeinde Spiesen-Elversberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Bernd Huf

- gemeinsam „die Gebietskörperschaften“ -

und

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden Thorsten Engel

- „der Tierschutzverein“ -

Weiterer Beteiligter:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Stefan Spaniol

- „der SSGT“ -

## **Präambel**

Der Tierschutzverein betreibt das Tierheim „Ria Nickel Tierheim Homburg“, Erbacher Bahnhof 3, 66424 Homburg („das Tierheim“). Er verfügt über die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz. Die Gebietskörperschaften anerkennen die wertvolle Arbeit des Tierschutzvereins. Sie unterstützen den Tierschutzverein in den Kalenderjahren 2025, 2026 und 2027 für die umfassende Sorge um die Fundtiere sowie deren Aufnahme und Unterhaltung im Tierheim (zusammenfassend „die Betreuung“) nach den nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1 Leistungen des Tierschutzvereins**

(1) Der Tierschutzverein betreut alle im Gebiet der Gebietskörperschaften aufgefundenen Tiere („die Fundtiere“). Dies gilt auch für Fundtiere, von denen nach Feststellung der zuständigen Behörden aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder Verhaltens eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Als Fundtiere in diesem Sinne gelten nicht Großtiere, Nutztiere, exotische Tiere oder Wildtiere.

(2) Der Tierschutzverein nimmt alle Fundtiere im Tierheim auf. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Gebietskörperschaften unverzüglich zu unterrichten, wenn aufgrund von Zugängen eine Erschöpfung der gegebenen Kapazitäten zur Aufnahme von Fundtieren im Tierheim droht.

(3) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Betreuung zum Wohl der Fundtiere und unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Tierschutzes analog zu den rechtlichen Verpflichtungen der Gebietskörperschaften unverzüglich alle zum Wohl des Fundtieres gebotenen Maßnahmen zu ergreifen und dabei insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Verpflegung und Pflege
- b. Tierärztliche und medikamentöse Versorgung bei Indikation
- c. Aufnahme und Registrierung der Fundtiere
- d. Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- e. Artgerechte Unterbringung
- f. Beachtung von etwaigen Betreuungsvorgaben und -auflagen der Gebietskörperschaften
- g. Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- h. Erfassung und Meldung an die zuständige Behörde von Namen, Vornamen, Anschrift, Kontaktdaten des Finders von Fundtieren

### **§ 2 Rechte des Tierschutzvereins**

Der Tierschutzverein ist bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation berechtigt, das jeweilige Fundtier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu euthanasieren. Den Gebietskörperschaften ist Nachweis zu erbringen.

### **§ 3 Vorlage von Unterlagen**

(1) Der Tierschutzverein hat den jährlichen Aufwand für nach dieser Vereinbarung betreute Fundtiere aufgeschlüsselt nach Aufwandsarten zu erfassen. Er hat den Gebietskörperschaften jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, letztmals zum 30. Juni 2028, den tatsächlichen Aufwand des Vorjahres in geeigneter Form vorzulegen.

(2) Der tatsächliche Aufwand für das Jahr 2024 im Jahr 2024 sind den Gebietskörperschaften in Abänderung der Regelung des § 3 Satz 3 der bis zum 31. Dezember 2024 gültigen Konsortialvereinbarung zur Betreuung von Fundtieren statt bis zum 31. März 2025 nunmehr bis zum 30. Juni 2025 vorzulegen.

#### **§ 4 Leistungen der Gebietskörperschaften**

(1) Jede der Gebietskörperschaften zahlt zur Abgeltung der Leistungen des Tierschutzvereins im Kalenderjahr 2025 einen Kommunalbeitrag von 1,30 EUR pro Einwohner, im Kalenderjahr 2026 einen Kommunalbeitrag von 1,40 EUR pro Einwohner und im Kalenderjahr 2027 einen Kommunalbeitrag von 1,50 EUR pro Einwohner an den Tierschutzverein.

(2) Die Zahlungen der Gebietskörperschaften nach Absatz 1 erfolgen in zwei gleichen Tranchen zum 15. April und zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf ein von dem Tierschutzverein den Gebietskörperschaften zu benennendes Konto.

(3) Zur Feststellung der Einwohnerzahl ist die letzte vom Statistischen Landesamt vor dem Zugang der Unterlagen fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgeblich. Der SSGT teilt den Vertragsparteien die zur Berechnung des kalenderjährlichen Kommunalbeitrages maßgebliche Einwohnerzahl jeder Gebietskörperschaft bis zum Ende des Monats März eines jeden Kalenderjahres mit.

(4) Erbringt der Tierschutzverein darüber hinaus in Erfüllung gesonderter ortspolizeibehördlicher Vorgaben und Auflagen nach § 1 Absatz 3 lit. f. zusätzlichen Aufwand erzeugende Leistungen, sind diese dem Tierschutzverein nach Einzelabrechnung zu erstatten.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Der Tierschutzverein haftet während der Zeit der Betreuung eines Fundtieres für sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehende Schäden. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Der Tierschutzverein unterhält für die Laufzeit des Vertrages notwendige haftungsabsichernde Versicherungen mit marktüblicher Deckung und weist dies den Gebietskörperschaften unverzüglich nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 1 nach.

#### **§ 6 Freistellung von Ansprüchen**

Der Tierschutzverein stellt die Gebietskörperschaften bezüglich Fundtieren von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der für das konkrete Fundtier zuständigen Gebietskörperschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

## **§ 7 Eigentum, Besitz, Abgabe**

An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder der jeweiligen zuständigen Gebietskörperschaft gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet. Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen. Bei Abgabe ist der neue Halter zu erfassen.

## **§ 8 Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2027.

(2) Die Parteien verpflichten sich, eine ab dem 1. Januar 2028 laufende Anschlussregelung zu treffen und sichern sich gegenseitiges Wohlwollen zu. Gespräche über die Anschlussregelung sind im Sommer 2027 nach Vorlage der Unterlagen im Sinne des § 3 und nach Vorlage einer Aufstellung über die aus der Vermittlung von Fundtieren sowie aus der unmittelbaren Rückgabe an die Halter erzielten Erträge aus den Jahren 2025 und 2026 aufzunehmen.

## **§ 9 Vorlage von Nachweisen beim SSGT statt bei allen Gebietskörperschaften**

Soweit der Tierschutzverein nach dieser Vereinbarung zur Vorlage von Nachweisen oder Mitteilung von Informationen bei den Gebietskörperschaften verpflichtet ist, kann er dieser Verpflichtung stattdessen durch Vorlage beim SSGT mit Erfüllungswirkung gegenüber allen Gebietskörperschaften nachkommen. § 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Sonstiges**

(1) Die Gebietskörperschaften begründen mit dieser Vereinbarung jeweils ein eigenständiges Rechtsverhältnis mit dem Tierschutzverein. Sie sind keine Gesamtschuldner. Öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten der Gebietskörperschaften werden durch diese Betreuungsvereinbarung nicht berührt. Der SSGT ist nicht Vertragspartei.

(2) Jede Vertragspartei sowie der weitere Beteiligte SSGT erhalten eine Originalvertragsurkunde.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang der von allen Vertragsparteien unterzeichneten Originalvertragsurkunden bei dem SSGT in Kraft. Der SSGT informiert unverzüglich über das Inkrafttreten.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stadt Bexbach, Bürgermeister Christian Prech

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stadt Blieskastel, Bürgermeister Bernd Hertzler

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Gersheim, Bürgermeister Michael Clivot

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Kreisstadt Homburg, Oberbürgermeister Michael Forster

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Kirkel, Bürgermeister Dominik Hochlenert

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Mandelbachtal, Bürgermeisterin Maria Vermeulen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Kreisstadt Neunkirchen, Oberbürgermeister Jörg Aumann

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gemeinde Spiesen-Elversberg, Bürgermeister Bernd Huf

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Tierschutzverein Homburg/Saar und Umgebung e.V., Vorsitzender Thorsten Engel

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Saarländischer Städte- und Gemeindetag e.V.,  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Stefan Spaniol

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift